

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Finanzen**  
**Abteilung Finanzen**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 21.10.2015

zu Ltg.-**670/V-3/9-2015**

-Ausschuss

F1-A-140/621-2015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.f1@noel.gv.at](mailto:post.f1@noel.gv.at)

Fax 02742/9005-15937

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

DVR: 0059986

(0 27 42) 9005

Bezug

Ltg.-670/V-3/9-2015

BearbeiterIn

MMag. Ramona Schatzl

Durchwahl

12387

Datum

20. Oktober 2015

Betrifft

praxisgerechte Änderung des Parteiengesetzes; Resolution des NÖ Landtages vom 18. Juni 2015; Stellungnahme des Bundeskanzleramts

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 den Resolutionsantrag der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Rosenmaier betreffend praxisgerechte Änderung des Parteiengesetzes, Ltg.-670/V-3/9-2015, zum Beschluss erhoben.

Dieser Beschluss wurde der NÖ Landesregierung zu Händen des Herrn Landeshauptmanns zugestellt und von dieser mit Schreiben vom 2. Juli 2015 der Österreichischen Bundesregierung zur Kenntnis gebracht.

Das Bundeskanzleramt hat dazu mit Schreiben vom 6. Oktober 2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Ihr Schreiben vom 2. Juli 2015, mit dem Sie eine Resolution vom 18. Juni 2015 betreffend „praxisgerechte Änderung des Parteiengesetzes“ übermitteln, wurde dem Ministerrat in seiner Sitzung am 14. Juli 2015 vorgelegt. Auf Grundlage der bei der zuständigen Stelle eingeholten Stellungnahme kann ich Ihnen folgende Antwort übermitteln:

Wie in der Begründung des Landtagsbeschlusses zutreffend angeführt ist, bestand eines der Hauptanliegen bei der Schaffung des Parteiengesetzes 2012 in der Herstellung weitestmöglicher Transparenz bei der Finanzierung der Tätigkeit politischer Parteien. Für die konkrete Ausgestaltung galt es auch, die Vorgaben des Europarates, im Besonderen der „Staatengruppe gegen Korruption“ – GRECO, zu berücksichtigen.

Es darf dazu darauf hingewiesen werden, dass erst kürzlich die ersten, zur Gänze auf Basis des Regimes des Parteiengesetzes 2012 erstellten Rechenschaftsberichte einzelner politischer Parteien für das Jahr 2013 vom Rechnungshof veröffentlicht worden sind. Die Mitteilungen des Rechnungshofes werden derzeit vom Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 geprüft. Es erscheint sinnvoll, die Erfahrungen der das Gesetz vollziehenden Einrichtungen mit den ersten Rechenschaftsberichten in die Evaluierung des Parteiengesetzes einzubeziehen und daher die konkreten Ergebnisse der behördlichen Verfahren abzuwarten. Erst diese Verfahren werden Aufschluss über die Praxistauglichkeit des Parteiengesetzes 2012 geben.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Mag. Wolfgang SOBOTKA  
Landeshauptmann-Stellvertreter